

# Eichstätter Universitätsstiftung

## Richtlinien für Antragsteller

Stand: 30. April 2022

Anträge an die Eichstätter Universitätsstiftung sind wie folgt zu gliedern, sowie vollständig und fristgerecht jeweils vier Wochen vor der Vorstandssitzung im Referat II/3 der Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt, Ostenstr. 26 abzugeben (Frau Stefanie Sauerbrey, Tel. 08421/93-21379 oder Frau Marion Beyerlein, Tel. 08421/93-21042 und Frau Susanne Schmidt Tel. 08421/93-21136)

Den nächsten Sitzungstermin erfahren Sie auch unter <http://www.ku.de/die-ku/stiftungen-und-foerderer>

### 1. Anschreiben

### 2. Projekt / Titel

- 2.1. Beschreibung des Projekts
- 2.2. Bezug zum Stiftungszweck
- 2.3. Zeitraum der Veranstaltung bzw. Reise
- 2.4. Finanzierungsplan (Kostenaufstellung, Nennung weiterer Geldgeber und Anträge)
  - 2.4.1. Höhe der beantragten Summe

### 3. bei Stipendien/Projekten von Studierenden / Doktoranden

- 3.1. Stellungnahme Betreuer/Doktorvater (wenn kein Betreuer vorhanden Dekan)
- 3.2. tabellarischer Lebenslauf, Immatrikulationsbescheinigung, Aufstellung finanzielle Mittel

## Vergabekriterien

**Schwerpunkt ist die Förderung von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs**

### Förderfähig sind:

1. Kurzzeitstipendium (höchstens 2 Semester), im Besonderen zum Abschluss einer Qualifikationsarbeit
2. Unterstützung von Studierenden bei Reisekosten zu Tagungen/Vorträgen/Exkursionen/Praktika
3. Veranstaltungen die von Studierenden für Studierende durchgeführt werden
4. Reisen/Vorträge von Doktoranden (sofern in keinem Beschäftigungsverhältnis bei der KU)

### Ausgeschlossen von der Förderung sind:

1. Sachausstattungen
2. Druckkosten
3. Überbrückungsfinanzierung von Stellen
4. Dauerfinanzierung von Stellen
5. Langjährige Förderung
6. Kolloquien/Verabschiedungen von Professoren
7. Bewirtungen

**Bei allen Förderungen handelt es sich um eine sog. Defizitfinanzierung (außer bei Stipendien)!**

## Aufgabenstellung gem. Satzung der Eichstätter Universitätsstiftung

### § 2 Stiftungszweck

#### (1) Art. 2 BayHSchG und Art. 3 Abs. 3 Stiftungsverfassung

- Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Weiterbildung
- Dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung
- Fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs (s. unten!)
- Dienen dem *weiterbildenden Studium* und entwickeln Veranstaltungen der Weiterbildung
- Fördern insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch
- Berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten
- Fördern die studentische Mobilität
- Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen

#### (2) Eingeschlossen Förderung Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere:

- durch wissenschaftliche Projekte
- Austauschprogramme
- Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen
- Stipendien
- Pflege universitärer Partnerschaften und sonstiger Außenbeziehungen der Universität